

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 110 (1984)
Heft: 34

Artikel: Geschwindigkeitsbeschränkung damals
Autor: Ott
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-614969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nebel zum Spalten!

Der Stempel bringt es an den Tag

Es gibt immer wieder Leser, welche die Spalt-Kapazität des Nebelspalters hoffnungsfroh überschätzen. Natürlich bedanken sich die Mitarbeiter für die damit überreichten Blumen, aber manchmal steht man ratlos vor der Frage «Kannst Du, lieber Nebi, diesen Nebel spalten?»

Ein Ausländer berichtete, nach einem Aufenthalt im Oberengadin («bei dem wir sehr viel Geld lassen mussten») sei er fast eine Stunde mit höchstens 30 bis 35 Kilometer pro Stunde über den Julier gegen Chur gefahren, als er auf eine «autobahnähnlich ausgebaute Strasse mit je zwei Fahrspuren in jeder Richtung» gekommen sei. Er wurde von einer postierten Polizeikontrolle angehalten, die ihm mitteilte, er sei mit 127 Kilometer pro Stunde gefahren, was nach Tabelle 210 Franken ausmache. Der Ausländer protestiert: Die Strasse habe ihm den Eindruck einer Autobahn gemacht, überdies sei sie völlig verkehrsfrei und die Sicht (sonnig, Mittagszeit) ausgezeichnet gewesen. Dennoch – er musste zahlen. Und er fragt an, ob da nicht doch einiges spaltbar nebulös sei.

Dem deutschen Leser, der mir zur Dokumentation seine anschliessend an den Vorfall geführte Korrespondenz mit der Polizei schickte, muss ich gestehen, dass er ganz gewiss im Unrecht war, was aber nicht ausschliesst, dass es zu den Obliegenheiten nicht weniger kantonaler oder kommunaler Polizeistellen in der Schweiz zu gehören scheint, den öffentlichen Säckel mit Bussengelder kontinuierlich zu dotieren, indem sie durch verwirrende (oder unterlassene) Signalisation Situationen schaffen, die fast zwangsläufig zu den busenmässig so erwünschten Übertretungen des Verkehrsgesetzes führen. Daraus wird aber auch gar kein Geheimnis gemacht. Unser westdeutscher Tourist hätte das mühelos von den Briefumschlägen, die er von der Bündner Polizei erhalten hatte, ablesen können. Dort steht auf dem Werbestempel neben der Frankatur einmal: «Chur. Ein Strauss voller Möglichkeiten.» (Für Bussen!) Und auf dem andern: «Unser Schweizer Rotes Kreuz sammelt im Mai.» (Die Polizei aber ganzjährig!)

Vorsätzlich unbefugt

Im übrigen liegt da – wohl im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit – noch eine akkurat umgekehrte Bussensache zum Nebelspalten vor. Umgekehrt deshalb, weil ein Schweizer Automobilist Opfer deutscher (Zollposten-) Bussenjäger geworden sei.

Er fuhr ebenso friedlich wie ahnungslos über die Schweizer Grenze an einem weit abgelegenen Übergang, sah zwar die Tafel «Zollamt geschlossen. Nächstes geöffnetes Zollamt in ...», dachte sich aber, ihm könne das doch

Wurst sein, wenn sie ein Zollamt nicht öffnen wollten; und da nirgends geschrieben stand, die Durchfahrt sei verboten, fuhr er weiter. Ein geschlossenes Zollamt, dachte er, bedeutet ja schliesslich noch längst nicht auch eine geschlossene Strasse. Doch als er zum deutschen Posten kam, war dieses Amt mitnichten auch geschlossen, sondern sogar höchst aufgeschlossen: Der Fahrer wurde «hierdurch mit seinem/ihrer Einverständnis und nach Belehrung über sein/ihr Weigerungsrecht gemäss §56 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 in Verbindung mit §48 des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 verwarnet. Und es wird ein Verwarnungsgeld in nachstehend angegebener Höhe erhoben, weil er/sie vorsätzlich unbefugt die Grenze ausserhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten hat».

Da würde ich – mangels Angaben über Verkehrsstunden auf einer Tafel – sagen: Dieser Nebel ist nicht spaltbar. Hier hat ganz einfach ein Amtsschimmel gewiebert, wenn auch unüberhörbar.

Gipfel der Schwerhörigkeit

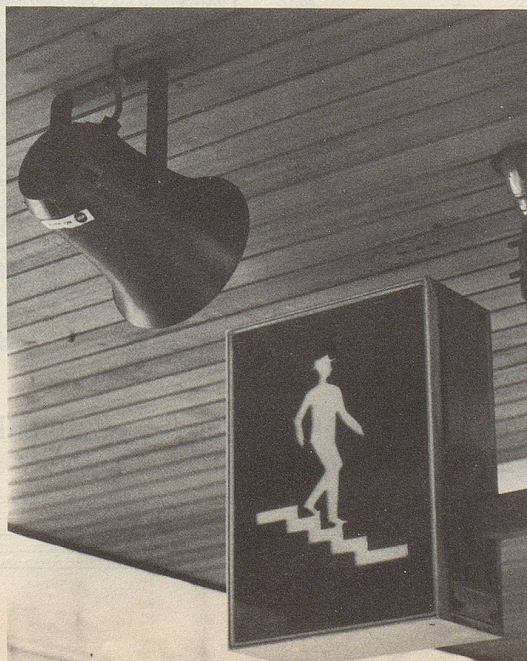
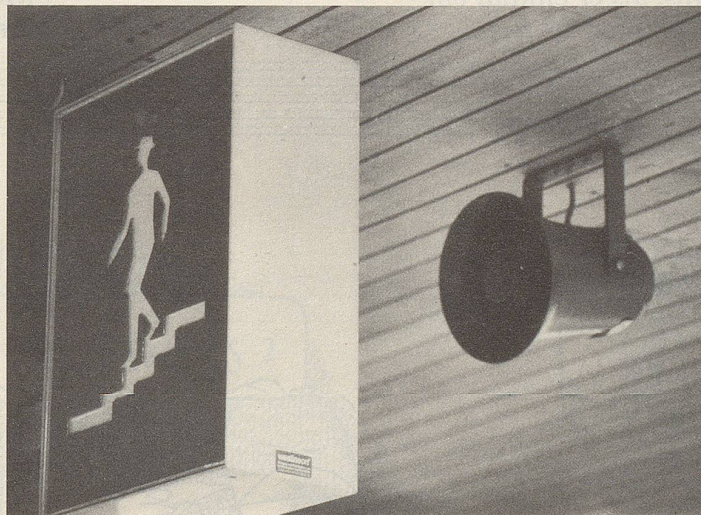


Photo: Kai Schütte, Bern

Geschwindigkeitsbeschränkung damals

Man kann es kaum glauben, aber schon vor 150 Jahren gab es in St.Gallen eine Geschwindigkeitsbeschränkung, um möglichst Unfälle mit durchgehenden Pferden zu vermeiden. Diese Vorschrift lautete schlicht und einfach: das Galoppieren auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen ist verboten! Eines Tages wurde ein Landjunker vom Landjäger in flagranti ertappt und angehalten. Nach obrigkeitlicher Aufklärung musste der Gesetzesbrecher fünf Batzen Busse bezahlen. Er langte mit der behandschuhten Hand in die Tasche seines taubengrauen Gilets, warf dem Ordnungshüter zehn Batzen zu und sprach: «Do hender, heimes i au wider» und galoppierte davon. Ott 84

Die Natur der Sache

Was wählt ein Zeitgenosse, wenn er sich für einen Baum oder für ein Auto entscheiden soll?

Den Wagen, natürlich!

pin